



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 22. Mai 2026

Nr. 22

## Inhalt

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen oder  
Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im Rahmen des  
Ferienprogrammes am 29.08.2026 des Schützenvereins „Inntaler Schützengesellschaft  
Töging e.V.“

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting  
für das Haushaltsjahr 2026

Landratsamt Altötting  
Nr. 14 Az. 135-0/2

Altötting, 18.05.2026

In das Amtsblatt

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG);  
Allgemeine Ausnahme vom Alterserfordernis für den selbständigen Umgang mit Waffen  
oder Munition durch Kinder und Jugendliche bei den Schnupperschießen im Rahmen  
des Ferienprogrammes am 29.08.2026 des Schützenvereins „Inntaler  
Schützengesellschaft Töging e.V.“**

Das Landratsamt Altötting erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für die vom Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ organisierten Schnupperschießen im Rahmen des Ferienprogrammes am 29.08.2026 wird eine Ausnahme vom Alterserfordernis für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, erteilt.
2. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Die Ausnahme wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

3.1

Die Schießanlage muss entsprechend den gültigen Schießstandrichtlinien beschaffen sein.

3.2

Es darf nur mit Druckluft-, Federdruckwaffen und CO2-Waffen bis 7,5 Joule (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 zum WaffG), geschossen werden. Die Waffen sind von einer Aufsichtsperson zu laden.

3.3

Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 der Allgemeinen-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) beachtet werden.

3.4

Es dürfen nur Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, zum Schießen zugelassen werden, welche die erforderliche geistige und persönliche Eignung besitzen.

3.5

Die Sorgeberechtigten haben beim Schießen anwesend zu sein oder gegenüber den verantwortlichen Aufsichtspersonen vor der Aufnahme des Schießens eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

4. Der Schützenverein „Inntaler Schützengesellschaft Töging e.V.“ hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50.-- Euro festgesetzt.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Zimmer-Nr. D1.05., aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Christian Arnold

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Martin Josef Wagner** zuletzt bekannte Anschrift: **Roonstraße 17, 90429 Nürnberg** ist am 11.05.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 20.05.2026  
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16  
KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Adrian-Constantin Tănăsioiu** zuletzt bekannte Anschrift: **Michaelistr. 20, 84524 Neuötting** ist am 20.05.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 20.05.2026  
Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 16

KFZ-Zulassungsbehörde  
Angelika Brandstätter

---

## Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2026

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	199.917.600 €
in den Ausgaben auf	199.917.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	18.886.100 €
in den Ausgaben auf	18.886.100 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 6.000.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 121.783.013,89 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen	
der Grundsteuer A	911.170 €
der Grundsteuer B	11.974.681 €
der Gewerbesteuer	110.313.315 €
der Einkommensteuerbeteiligung	70.033.230 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	12.054.005 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2025 Anspruch hatten	<u>15.335.001 €</u> 220.621.402 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	55,2 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	55,2 v. H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	55,2 v. H.
3. aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung	55,2 v. H.
4. aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	55,2 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	55,2 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Altötting, 21.05.2026

gez.

Dr. Tobias Windhorst  
Landrat

## II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 15.05.2026, Az. ROB-12.2-1512.12.2\_01-4-10-4, gem. Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 6.000.000 € genehmigt.

## III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem 28.05.2026 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, 21.05.2026

Dr. Tobias Windhorst  
Landrat

---

**Landratsamt Altötting**  
**Dr. Tobias Windhorst**  
**Landrat**

---